VERORDNUNG (EWG) Nr. 3926/86 DES RATES

vom 16. Dezember 1986

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können im allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und 1990 dann eine umfassende Überprüfung des genannten Systems stattfinden solle.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Gemeinschaft hat anläßlich der Verlängerung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen um ein zweites Jahrzehnt vorgesehen, 1985 eine Prüfung seiner Funktionsfähigkeit vorzunehmen und sich als notwendig erweisende Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Erfahrung der ersten fünfzehn Anwendungsjahre zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Tabak, löslichen Kaffee und Ananaskonserven.

Ab 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Zollpräferenzen an. Die vorgesehenen Mengen für Präferenzeinfuhren 1986 sind entsprechend erhöht worden; in diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Mengen auch für 1987 zu erhöhen.

Für die in ECU ausgedrückten Beträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der Liste in Anhang V enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 109.
(3) ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.
(4) ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

Zugang zu den Gemeinschaftszollkontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Um der Entwicklung der Einfuhren der Kontingentswaren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen.

Bei den Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtung zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 60 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2], ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente und/oder anderen Präferenzgrenzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, sobald der Plafond erreicht ist.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten zu den jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [3] festgelegt wird.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1445/72 [4], (EWG) Nr. 3065/75 [5] und (EWG) Nr. 1736/75 [6] anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Grönland wird freier Zugang unter bestimmten Bedingungen gewährt, die in ein besonderes Fischereiabkommen zwischen der EWG und Grönland und in dazugehörige Vorschriften aufgenommen werden; für den Fall, daß diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, werden die Erzeugnisse geeigneten Einfuhrmaßnahmen unterworfen.

Es erscheint daher nicht notwendig, diese Erzeugnisse in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung einzubeziehen —

[1] ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERZEUGNISSE DER KAPITEL 1 BIS 24 DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS, DEREN EINFUHR KEINEN MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN IST

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden für die Waren des Anhangs II bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Für die Waren des Anhangs IV mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben, die durch „bT", „ZZu" oder „ZMe" bezeichnet sind.

(4) Die Zulassung zu der Präferenzregelung für Tequila, Pisco und Singani der Tarifstelle 22.09 C V ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren von Absatz 2 zweiter Unterabsatz ausgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75.

(2) Für die kontingentierten Waren des Abschnitts II übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

ABSCHNITT II

GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE

A. Unverarbeiteter Tabak, anderer als „flue-cured"-Virginia, mit Ausnahme von „sun-cured"-Orienttabak

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 18 500 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak, anderer, mit Ausnahme von „sun-cured"-Orienttabak, der Tarifstelle 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 14 v. H., jedoch mindestens 28 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 31 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird ferner der Zoll für die Einfuhr von anderem Tabak als „flue-cured"-Virginia der Tarifstelle 24.01 ex A und für Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B (NIMEXE-Kennziffern 65 und 69) mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme Chinas, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 4

(1) Eine erste Rate in Höhe von 17 208 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 292 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 5

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 7 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 gelten die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

B. Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured"

Artikel 8

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 66 950 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured" der Tarifstelle 24.01 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 6. v. H., jedoch mindestens 16 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 27 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme von China, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, ausgestellt von einer der Behörden, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2946/86 (2), aufgeführt sind.

Für Länder und Gebiete, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung, jedoch nicht in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 aufgeführt sind, ist die Zulassung zu diesem Zollkontingent an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem

(1) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 8.

Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des Unterabsatzes 2 ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Eine erste Rate in Höhe von 65 750 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 12 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 10

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 9 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 12 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2, und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 11

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 gelten die gemäß Artikel 10 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

C. Löslicher Kaffee

Artikel 13

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 19 200 Tonnen für die Einfuhr von löslichem Kaffee der Tarifstelle 21.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 14

(1) Eine erste Rate in Höhe von 17 240 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 17 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 960 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 15

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 14 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 17 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertrage-

nen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 16

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 gelten die gemäß Artikel 15 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 jeweils 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

D. Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 18

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 47 320 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachter Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 v. H. ausgesetzt, zuzüglich der Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 19

(1) Eine erste Rate in Höhe von 42 900 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 22 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 4 420 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 20

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 22 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene

Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 gelten die gemäß Artikel 20 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. September 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. August 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. September 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. August 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

E. Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 23

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 32 850 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 v. H. ausgesetzt, zuzüglich einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 24

(1) Eine erste Rate in Höhe von 31 035 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 27 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 815 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 25

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 27 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu

90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 26

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 27 gelten die gemäß Artikel 25 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

ABSCHNITT III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 5, 9, 10, 14, 15, 19, 20, 24 und 25 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven und des Kontingents für nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens

— am 21. November 1987 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung der Artikel 7 und 12 erfolgten Übertragungen verbleibt,

— am 15. Oktober 1987 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung der Artikel 17 und 27 erfolgten Übertragungen verbleiben,

— am 15. September 1987 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung von Artikel 22 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß den Artikeln 5, 10, 15, 20 und 25 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1988 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1987 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein den Artikeln 3, 8, 13, 18 und 23 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 31

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in ECU wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 32

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in den Artikeln 1, 3, 8, 13, 18 und 23 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 33

(1) Um die Anwendung von Artikel 32 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 34

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 32 und 33 unberührt.

Artikel 35

Die Kommission trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den jährlichen Stand der Anrechnungen bei 100 % veröffentlicht.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten sind

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Zollsatz	Globalgemeinschaftszollkontingente	
				Menge des Kontingents (in Tonnen)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
50.0010	ex 20.06 B II a) 5, b) 5, c) 1 dd) und c) 2 bb) (20.06-ex 38, ex 39, ex 65, ex 67, ex 91, ex 99)	Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	12 % + (Ab)	47 320 (Reserve: 4 420)	BNL 4 000 DK 1 000 D 18 800 GR 360 E 3 300 F 2 400 IRL 240 I 1 200 P 100 UK 11 500
50.0020	ex 20.06 B II a) 5, b) 5, c) 1 dd) und c) 2 bb) (20.06-ex 38, ex 39, ex 65, ex 67, ex 91, ex 99)	Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	15 % + (Ab)	32 850 (Reserve: 1 815)	BNL 4 350 DK 880 D 13 300 GR 50 E 1 200 F 250 IRL 200 I 1 470 P 75 UK 9 260
50.0030	21.02 ex A (21.02-11)	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen: — Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9 %	19 200 (Reserve: 1 960)	BNL 1 273 DK 35 D 2 567 GR 300 E 45 F 237 IRL 33 I 45 P 5 UK 12 700
50.0040	24.01 ex A (24.01-02, 09)	Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured"	6 % mit min. 16 ECU und max. 27 ECU/ 100 kg	66 950 (Reserve: 1 200)	BNL 7 098 DK 1 501 D 10 110 GR 500 E 4 750 F 1 090 IRL 1 944 I 3 555 P 1 000 UK 34 202
50.0050	24.01 ex B (24.01-61, 63, 71, 73, 74, 76, 77, 78)	Unverarbeiteter Tabak, anderer, ausgenommen, „sun-cured"-Orienttabak	14 % mit min. 28 ECU und max. 31 ECU/ 100 kg	18 500 (Reserve: 1 292)	BNL 3 700 DK 795 D 2 055 GR 18 E 8 270 F 1 720 IRL 18 I 37 P 315 UK 280

ANHANG II

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden
(a) (b) (c)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
	01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
		A. Pferde:	
52.0010		II. zum Schlachten (d)	2 %
52.0020		III. andere	12 %
	02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
		A. Fleisch:	
		III. von Schweinen:	
52.0030		b) anderes	frei
		B. Schlachtabfall:	
		II. anderer:	
52.0033		a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5 %
		b) von Rindern:	
52.0035		2. anderer	2 %
	02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
52.0040		ex A. von Haustauben	5 %
52.0050		ex B. von Haarwild	frei
		C. andere:	
52.0060		ex I. Froschschenkel	frei
52.0070		II. andere	frei
	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
		A. Süßwasserfische:	
		I. Forellen und andere Salmoniden:	
52.0075		a) Forellen	10 %
		B. Seefische:	
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
52.0080		e) Haie	4 % (**)
52.0090		g) Atlantischer Heilbutt und Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
		y) andere:	
52.0100		— Zierfische	frei (**)
		II. Filets:	
		b) gefroren:	
52.0110		10. von Haien (Squalus spp.)	10 % (**)

NB: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich am Ende dieses Anhangs.
(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.
(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Grönland fallen nicht unter die Präferenzen.
(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0120	03.01	B. II. b) ex 17. von Heilbutten	10 % (**)
52.0130	*(Fortsetzung)*	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
	03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
		A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
52.0140		d) Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	10 % (**)
52.0150		e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 % (**)
52.0160		ex f) Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	8 % (**)
		II. Filets:	
		ex d) andere:	
52.0170		— Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	10 % (**)
	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
		A. Krebstiere:	
52.0180		I. Langusten	7 % (**)
		II. Hummer (Homarus-Arten):	
52.0190		a) lebend	4 % (**)
		b) andere:	
52.0200		1. ganze Hummer	4 % (**)
52.0210		2. andere	4 % (**)
52.0220		III. Krabben und Süßwasserkrebse	4 % (**)
		IV. Garnelen:	
52.0230		a) Garnelen der Familie Pandalidae	4 % (**)
52.0240		c) andere	4,5 % (**)
		V. andere	
		ex b) andere:	
52.0250		— Peurullus spp.	4 % (**)
		B. Weichtiere:	
52.0260		II. Miesmuscheln	5,5 % (**)
		IV. andere:	
		a) gefroren:	
		1. Kalmare:	
52.0270		aa) Loligo spp.	4 % (**)
52.0280		bb) Todarodes sagittatus	4 % (**)
52.0300		2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	5,5 % (**)
52.0310		3. Kraken der Gattung Octopus	4 % (**)
52.0320		4. Pilgermuscheln (Pecten maximus)	4 % (**)
52.0330		5. Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	4 % (**)
52.0340		6. andere	4 % (**)
52.0350		b) andere	4 % (**)
52.0360	04.06	Natürlicher Honig	25 %
	04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
52.0370		— Gelée royale	4 %
52.0375		— andere	2 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
52.0380		B. andere	frei
	05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
		A. Bettfedern und Daunen:	
52.0390		II. andere	frei
52.0400		B. andere	frei
	05.13	Meerschwämme:	
52.0410		B. andere	frei
	06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
		A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:	
52.0420		II. andere	6 %
		ex D. andere:	
52.0430		— Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	8 %
52.0440		— Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, Wurzeln und Stecklinge, ausgenommen Azaleen, Rosen, Freilandstauden und Pilzmyzel	12 %
	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
		A. frisch:	
		ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
52.0445		— Nelken	22 %
52.0450		— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
		ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
52.0460		— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
		ex B. andere:	
52.0470		— Schnittblumen, nur getrocknet	7 %
52.0480		— andere Schnittblumen	15 %
	06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:	
		B. andere:	
52.0490		I. frisch	7 %
52.0500		II. nur getrocknet	2 %
52.0510		III. andere	14 %
	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
		G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln:	
52.0520		III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	13 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0525	07.01 *(Fortsetzung)*	ex K. Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12 %
		T. andere:	
52.0530		ex I. Zucchini (Courgettes) vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0535		ex II. Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
		ex III. andere:	
52.0540		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
52.0545		— Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0550		— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
	07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
		ex B. andere:	
52.0560		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	13 %
	07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
		ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
52.0570		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
52.0575		— Bambussprossen	6 %
	07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
		ex B. andere:	
52.0580		— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
52.0590		— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
52.0600		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	11 %
52.0610		— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger	12 %
	07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
		B. andere:	
		I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
52.0620		— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum"	frei
52.0630		— andere	frei
52.0640		— Bohnen der „Phaseolus-Arten"	2 %
		III. andere:	
52.0650		— Traubenerbsen der Art „Cajanus Cajan"	frei
52.0660		— andere	3 %
	07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
52.0670		B. andere	frei
	08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	

(1)	(2)	(3)	(4)
	08.01 *(Fortsetzung)*	ex A. Datteln:	
52.0680		— für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol, und solche, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (d)	8 %
		ex B. Bananen:	
52.0690		— getrocknet	frei
52.0700		D. Avocatofrüchte	6 %
52.0710		E. Kokosnüsse	frei
		H. andere:	
52.0720		— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
52.0730		— Mangofrüchte	4 %
	08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
		B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
52.0733		ex I. Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.0735		ex II. andere, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
		ex E. andere:	
52.0740		— Limonen und Limetten (Citrus aurantifolia var. Lumio und var. Limetta)	9,6 %
	08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
52.0750		D. Pistazien	frei
52.0760		E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
52.0770		F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
52.0780		ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
	08.07	Steinobst, frisch:	
52.0790		E. andere	7 %
	08.08	Beeren, frisch:	
52.0800		C. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	frei
52.0810		E. Papaya-Früchte	frei
		F. andere:	
52.0820		I. Früchte von Vaccinium macrocarpum und Vaccinium corymbosum	3 %
52.0825		II. andere	5 %
	ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
52.0830		— Früchte von Hagebutten	frei
52.0840		— Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
52.0850		— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %
	08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
52.0860		ex B. — Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	7 %
52.0870		— Brombeeren	8 %

(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0880	08.10 *(Fortsetzung)*	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	2 %
		ex D. andere:	
52.0890		— Quitten	10 %
52.0900		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
52.0910		— Früchte von Hagebutten	frei
	08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
52.0920		C. Papaya-Früchte	frei
52.0930		D. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	2 %
		E. andere:	
52.0940		— Quitten	4 %
52.0950		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
52.0960		A. Aprikosen	5,5 %
52.0965		ex D. Birnen	4 %
52.0970		E. Papaya-Früchte	frei
		ex G. andere:	
52.0980		— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
52.0990		— Früchte von Hagebutten	frei
	08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	
52.1000			frei
	09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
		A. Kaffee:	
		I. nicht geröstet:	
52.1005		a) nicht entkoffeiniert	4,5 %
52.1010		b) entkoffeiniert	8 %
		II. geröstet:	
52.1020		a) nicht entkoffeiniert	11,5 %
52.1030		b) entkoffeiniert	12,5 %
52.1040		B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	7 %
52.1050		C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	13 %
	09.02	Tee:	
52.1060		A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
	09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
		A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
		I. Pfeffer der Gattung „Piper":	
52.1070		b) andere	3 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	09.04 *(Fortsetzung)*	A. II. Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta":	
52.1080		c) andere	5 %
		B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
52.1090		I. Früchte der Gattung „Capsicum"	5 %
52.1100		II. andere	4 %
	09.06	Zimt und Zimtblüten:	
52.1110		A. gemahlen	frei
52.1120		B. andere	frei
52.1130	09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %
	09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
		A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
		II. andere:	
52.1140		a) Muskatnüsse	frei
		B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
52.1150		I. Muskatnüsse	frei
52.1160		II. Muskatblüte	frei
	09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
		A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
52.1170		I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
52.1180		II. Sternanisfrüchte	7 %
		III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
		b) andere:	
52.1190		2. andere	frei
		B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
52.1200		I. Sternanisfrüchte	7 %
52.1210		III. andere	frei
	09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
		A. Thymian:	
		I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
52.1220		b) andere	11 %
52.1230		II. gemahlen oder sonst zerkleinert	13 %
52.1240		B. Lorbeerblätter	12 %
		F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
52.1250		I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
		II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
52.1260		b) andere	3 %
	11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
52.1270		A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	2 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	11.04 *(Fortsetzung)*	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
52.1280		I. von Bananen	frei
		II. anderes:	
52.1290		— von Eßkastanien	7,5 %
52.1300		— anderes	2 %
	12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
52.1320		B. Süßholzwurzeln	frei
52.1330		C. Tonkabohnen	frei
	12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		C. Johannisbrotkerne:	
52.1360		I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1370		II. andere	6 %
52.1380		D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
	13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
52.1390		A. Harze von Koniferen	frei
	13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
		A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
52.1400		III. von Quassiaholz	frei
52.1410		IV. von Süßholzwurzeln	frei (*)
52.1420		V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
52.1430		VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
		VIII. andere:	
52.1440		a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei
		B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
52.1450		ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
52.1460		ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
		C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
52.1470		I. Agar-Agar	frei
52.1480		II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
	14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
		A. Korbweiden:	
52.1490		II. andere	frei
52.1500		B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
	15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
		A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
52.1510		II. andere	frei
		B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	
52.1520			frei
52.1530		C. andere	4 %
	15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
		A. Leberöle von Fischen:	
52.1540		I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
	15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
52.1550		A. Wollfett, roh	frei
52.1560		B. andere	frei
52.1570	15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
	15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
52.1580		B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
		C. Rizinusöl:	
52.1590		II. anderes	6 %
		D. andere Öle:	
		I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d):	
		a) roh:	
52.1600		1. Palmöl	2,5 %
52.1610		ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
		b) andere:	
		ex 2. andere:	
52.1620		— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
		II. andere:	
		a) Palmöl:	
52.1630		1. roh	4 %
52.1640		2. anderes	12 %
		b) andere:	
52.1650		1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
		2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
		ex aa) roh:	
52.1660		— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
		ex bb) andere:	
52.1670		— Palmkernöl und Kokosöl	13 %

(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
	15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
52.1680		A. Stearinsäure	frei
52.1690		B. Ölsäure	3 %
52.1700		C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
52.1710		D. technische Fettalkohole	5 %
	15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen:	
52.1720		A. Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen	frei
52.1730		B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin	frei
	15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
52.1740		A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1750		B. in anderer Aufmachung	11 %
	15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
52.1760		A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
		B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
52.1770		II. andere	frei
	15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
52.1780		B. anderes	frei
	15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
52.1790		A. Degras	frei
		B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
		II. andere:	
52.1800		a) Öldraß und Soapstock	frei
52.1810		b) andere	frei
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
		A. aus Lebern:	
52.1820		I. von Gänsen oder Enten	14 %
		B. andere:	
		II. von Wild oder Kaninchen:	
52.1830		— von Wild	8 %
52.1840		— von Kaninchen	14 %
		III. andere:	
		b) andere:	
		1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
		ex bb) andere:	
52.1850		— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
		2. andere:	
		aa) von Schafen oder Ziegen:	
52.1860		— von Schafen	18 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1870	16.02 *(Fortsetzung)*	B. III. b) 2. aa) — von Ziegen	16 %
52.1880		bb) andere	16 %
	16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
52.1890		B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
52.1900		C. von 1 kg oder weniger	5 %
	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
		A. Kaviar und Kaviarersatz:	
52.1910		I. Kaviar (Störrogen)	12 % (**)
52.1920		II. andere	14 % (**)
52.1930		B. Salmoniden	4 % (**)
		ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
52.1940		— Boniten	18 % (**)
52.1945		— Makrelen	19 % (**)
		G. andere:	
52.1950		I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 % (**)
52.1960		II. andere	9 % (**)
	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
52.1970		A. Krabben	6 % (**)
52.1980		ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Landschnecken	6 % (**)
	17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
52.1990		A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
52.2000		B. Kaugummi	2 % + bT höchstens 23 %
52.2010		C. sogenannte „weiße Schokolade"	4 % + bT höchstens 27 % + ZZu
52.2020		D. andere	6 % + bT höchstens 27 % + ZZu
52.2030	18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
52.2035	18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	8 %
52.2040	18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	9 %
	18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
52.2050		A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
		C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	
52.2060			9 % + bT höchstens 27 % + ZZu

(1)	(2)	(3)	(4)
	19.02	Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
		B. andere:	
52.2070		I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + bT
		II. andere:	
52.2080		— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „papad")	frei
52.2090		— andere	frei + bT
52.2100	ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	2 % + bT
52.2110	19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + bT
	19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
52.2120		A. Knäckebrot	frei + bT höchstens 24 % + ZMe
52.2130		B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 % + ZMe
52.2140		C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
52.2150		D. andere	4 % + bT
	19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
52.2160		A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	frei + bT
	20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
52.2170		ex C. andere, ausgenommen „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
	20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
52.2180		B. Trüffeln	14 %
52.2190		D. Spargel	20 %
52.2200		E. Sauerkraut	15 %
52.2210		ex F. Kapern	12 %
		ex H. andere, einschließlich Gemische:	
52.2220		— Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
52.2225		— Bambussprossen	11 %
	20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
		ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
52.2230		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
		ex B. andere:	
52.2240		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
		B. andere:	
		ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2250			6 % + (Ab)
		ex II. andere:	
		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2260			6 %
	20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
		B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
		ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	
52.2270			18 % + (Ab)
		ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	
52.2280			18 % + (Ab)
52.2290		ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
		C. andere:	
		I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
		ex b) andere:	
		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2300			8 % + (Ab)
		ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2310			8 % + (Ab)
		ex III. andere:	
		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2320			8 %
	20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
		A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		I. von mehr als 1 kg:	
52.2330		— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 % (*)
52.2340		— andere	6 %
		II. von 1 kg oder weniger:	
52.2350		— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 % (*)
52.2360		— andere	6 %
		B. andere:	
		I. mit Zusatz von Alkohol:	
52.2370		a) Ingwer	10 %
		b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		1. von mehr als 1 kg:	
		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	
52.2380			10 % + (Ab)
52.2390		bb) andere	10 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. b) 2. von 1 kg oder weniger:	
52.2400		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
52.2410		bb) andere	10 %
		c) Weintrauben:	
52.2420		1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2430		2. andere	25 %
		d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		1. von mehr als 1 kg:	
52.2440		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2450		bb) andere	25 %
		2. von 1 kg oder weniger:	
52.2460		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2470		bb) andere	25 %
		e) andere Früchte:	
52.2480		ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
52.2490		ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
		f) Gemische von Früchten:	
52.2500		1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2510		2. andere	25 %
		II. ohne Zusatz von Alkohol:	
		a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
52.2520		2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + (Ab)
52.2530		3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19% + (Ab)(*)
52.2540		4. Weintrauben	18% + (Ab)(*)
		ex 8. andere Früchte:	
52.2550		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
52.2560		— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	7 % + (Ab)
		9. Gemische von Früchten:	
		ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
52.2570		— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	9 % + (Ab)
		b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
52.2580		2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + (Ab)
52.2590		3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18% + (Ab)(*)
52.2600		4. Weintrauben	19% + (Ab)(*)
		ex 8. andere Früchte:	
52.2610		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 % + (Ab)

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 9. Gemische von Früchten:	
		ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
52.2620		— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	7 %+(Ab)
		c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		1. von 4,5 kg oder mehr:	
		ex dd) andere Früchte:	
52.2630		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
		ex ee) Gemische von Früchten:	
52.2640		— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
		2. von weniger als 4,5 kg:	
		ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
52.2650		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
52.2660		— Gemische aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	10 %
	20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
		A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:	
		III. andere:	
		ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
52.2670		— aus Früchten der Tarifstelle 08.01 A	frei
52.2680		— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
52.2690		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Datteln, Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
		ex b) andere:	
52.2700		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 80.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %+(Ab)
52.2710		— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %+(Ab)
		B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger:	
		II. andere:	
		a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
52.2740		2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
		3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
		ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
52.2750		— ausgenommen Zitronensaft	13 % (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 3. ex bb) andere:	
52.2760		— ausgenommen Zitronensaft	13 % (*)
		4. aus Ananas:	
52.2770		aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17% + (Ab)(*)
52.2780		bb) andere	17 % (*)
		6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
		ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
52.2790		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2800		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 %
		ex bb) andere:	
52.2810		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2820		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	18 %
		7. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen und Pfirsichen enthalten:	
52.2830		11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
52.2840		22. andere	18 % (*)
		b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
		2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
52.2850		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
52.2860		bb) andere	8 %
		4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
52.2870		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14% + (Ab)(*)
52.2880		bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 % (*)
52.2890		cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 % (*)
		5. aus Ananas:	
52.2900		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17% + (Ab)(*)
52.2910		bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.2920		cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
		7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
		ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
52.2930		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
52.2940		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 % + (Ab)
		ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
52.2950		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2960		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 7. ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	
52.2970			8 %
52.2980		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
		8. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
		11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	
52.2990			17% + (Ab)(*)
		22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	
52.3000			17 % (*)
52.3010		33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 % (*)
	21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
52.3020		ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
		B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	
52.3030			frei
		C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
52.3040		II. andere	2 % + bT
		D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
52.3050		II. andere	2 % + bT
	21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
		A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
52.3060		I. von 1 kg oder weniger	frei
52.3070		II. von mehr als 1 kg	frei
52.3080		B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7 %
	21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
52.3090		B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
		ex C. andere:	
52.3100		— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	7 %
52.3110		— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
	21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
52.3120		A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11 %
52.3130		B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
	21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
		A. Hefen, lebend:	
52.3140		I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
		II. Backhefen:	
52.3150		a) getrocknet	4 % + bT
52.3160		b) andere	4 % + bT
52.3170		III. andere	10 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	21.06 *(Fortsetzung)*	B. Hefen, nicht lebend:	
		I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
52.3180			6 %
52.3190		II. andere	frei
52.3200		C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	3 %
	21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
52.3210		I. Mais	3 % + bT
52.3220		II. Reis	3 % + bT
52.3230		III. anderes	2 % + bT
		G. andere:	
		I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
		a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
		ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
52.3250		— Palmenherzen	7 %
52.3255		— Getrocknetes Plasma, gewonnen aus frischem Blut von Rindern nach Zugabe von Natriumcitrat mit einem Gesamtproteingehalt von wenigstens 73,3 und höchstens 90 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	frei
	22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
52.3260		A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
	22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
52.3270		A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 %
52.3280	22.03	Bier	14 %
	22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
		C. alkoholische Getränke:	
		V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
		ex a) von 2 Liter oder weniger:	
52.3290		— Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
52.3300		B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei (**)
	23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
52.3310		B. von Hülsenfrüchten	3 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
52.3320		B. andere	frei
	23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
52.3330		A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
52.3340		C. andere	3 %
	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
52.3350		A. Zigaretten	82 % (*)
52.3360		B. Zigarren und Zigarillos	41 % (*)
52.3370		C. Rauchtabak	100 % (*)
52.3380		D. Kautabak und Schnupftabak	45 % (*)
52.3390		E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	18 % (*)

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
066 Rumänien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
228 Mauretanien
248 Senegal
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
288 Nigeria
302 Kamerun
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
330 Angola
346 Kenia
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
378 Sambia
382 Simbabwe
393 Swasiland
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
662 Pakistan
664 Indien
669 Sri Lanka
676 Birma
680 Thailand
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu
812 Kiribati
815 Fidschi
816 Wanuatu

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mavotte
406 Grönland (1)
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln», Heard und McDonald, Norfolk
808 Amerikanisch-Ozeanien (2)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

(2) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der Waren, die in Artikel 1 Absatz 3 genannt sind (a)

Laufende Nr.		
57.0010	01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
57.0020	01.04 A II	Reinrassige Zuchttiere, Ziegen, lebend (b)
57.0030	01.06	Andere Tiere, lebend
57.0040	02.01 A I	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0050	02.01 A III b)	Fleisch von Schweinen, anderes als von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0060	02.01 B II a)	Schlachtabfall von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0070	02.01 B II b)	Schlachtabfall von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0080	02.01 B II d)	anderer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0090	02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0100	02.06 A	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
57.0110	02.06 C I b)	Schlachtabfall von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0120	02.06 C II b)	Schlachtabfall von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0130	02.06 C III	anderes Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0140	KAPITEL 3	FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE
57.0150	04.05 A II	Eier in der Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht
57.0160	04.06	Natürlicher Honig
57.0170	04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0180	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0190	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
57.0200	07.01 A	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
57.0210	07.01 F	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
57.0220	07.01 G III	Meerrettich (Cochlearia armoracia)
57.0226	ex 07.01 K	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar
57.0230	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
57.0240	07.01 T	andere Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt
57.0250	07.02 B	andere Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren
57.0260	ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven (07.03 A)
57.0270	07.04 A	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

57.0280	ex 07.04 B	andere Gemüse oder Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven
57.0290	07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
57.0300	07.06 B	Andere
57.0310	ex 08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, ausgenommen Bananen, frisch, und Ananas, frisch
	08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
57.0313		ex I. Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September
57.0316		ex II. andere, vom 15. Mai bis 15. September
57.0320	08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet
57.0330	08.02 E	andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
57.0340	08.05 D	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0350	08.05 E	Pekan-(Hickory-)nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0360	08.05 F	Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0370	ex 08.05 G	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, ausgenommen Haselnüsse
57.0380	08.07 E	Anderes Steinobst, frisch
57.0390	08.08 C	Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)
57.0400	08.08 E	Papaya-Früchte, frisch
57.0410	08.08 F	Andere Beeren, frisch
57.0420	08.09	Andere Früchte, frisch
57.0430	ex 08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, ausgenommen Erdbeeren
57.0440	08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
57.0450	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet
57.0460	08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
57.0470	KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE
57.0480	10.06 A	Reis, zur Aussaat (b)
57.0490	11.04 A	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05
57.0500	11.04 B	Mehl von Früchten des Kapitels 8
57.0510	11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
57.0520	11.08 B	Inulin
57.0530	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER TARIFNUMMER 12.04

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

57.0540	KAPITEL 13	GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND -AUSZÜGE
57.0550	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0560	15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus
57.0570	15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
57.0580	15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
57.0590	15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
57.0600	15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
57.0610	ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A
57.0620	15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
57.0630	15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
57.0640	15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
57.0650	15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
57.0660	15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
57.0670	15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
57.0680	15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
57.0690	15.17 A	Degras
57.0700	15.17 B II	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifstelle 15.17 B I
57.0710	16.02 A I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Gänsen oder Enten
57.0720	16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen
57.0730	16.02 B III b) 1 bb)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, andere als Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa)
57.0740	16.02 B III b) 2	Anderes Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
57.0750	16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte
57.0760	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
57.0770	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
57.0780	17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
57.0790	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
57.0800	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN
57.0810	ex KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN, AUSGENOMMEN: SAFT AUS ANANAS DER TARIFSTELLEN 20.07 A III a) UND A III b)

57.0820	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKERSIRUPE DER TARIFSTELLE 21.07 F
57.0830	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER TARIFNUMMERN UND -STELLEN 22.04, 22.05, 22.07 A UND 22.09 C I
57.0840	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
57.0850	23.02 B	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
57.0860	23.06 B	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als Erzeugnisse der Tarifstelle 23.06 A
57.0870	23.07 A	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
57.0880	23.07 C	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art; andere als Erzeugnisse der Tarifstellen 23.07 A und B
57.0890	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG V

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
684 Laos
817 Tonga
819 Westsamoa